

# Umsatzsteuerrecht

---

Saarbrücken, den 21.6.2023

---

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)





## **Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

- Lieferung oder sonstige Leistung ( § 3 UStG)
- Unternehmer ( § 2 Abs. 1 UStG)
- **Im Inland ( § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)**
- Gegen Entgelt ( § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



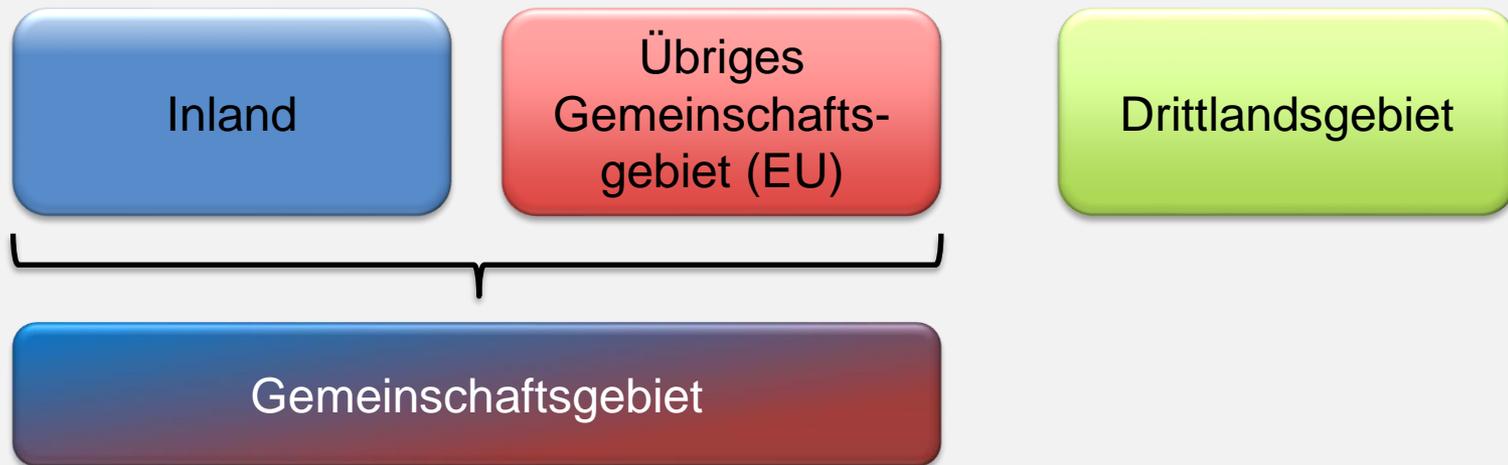
# Begriff des Inlands

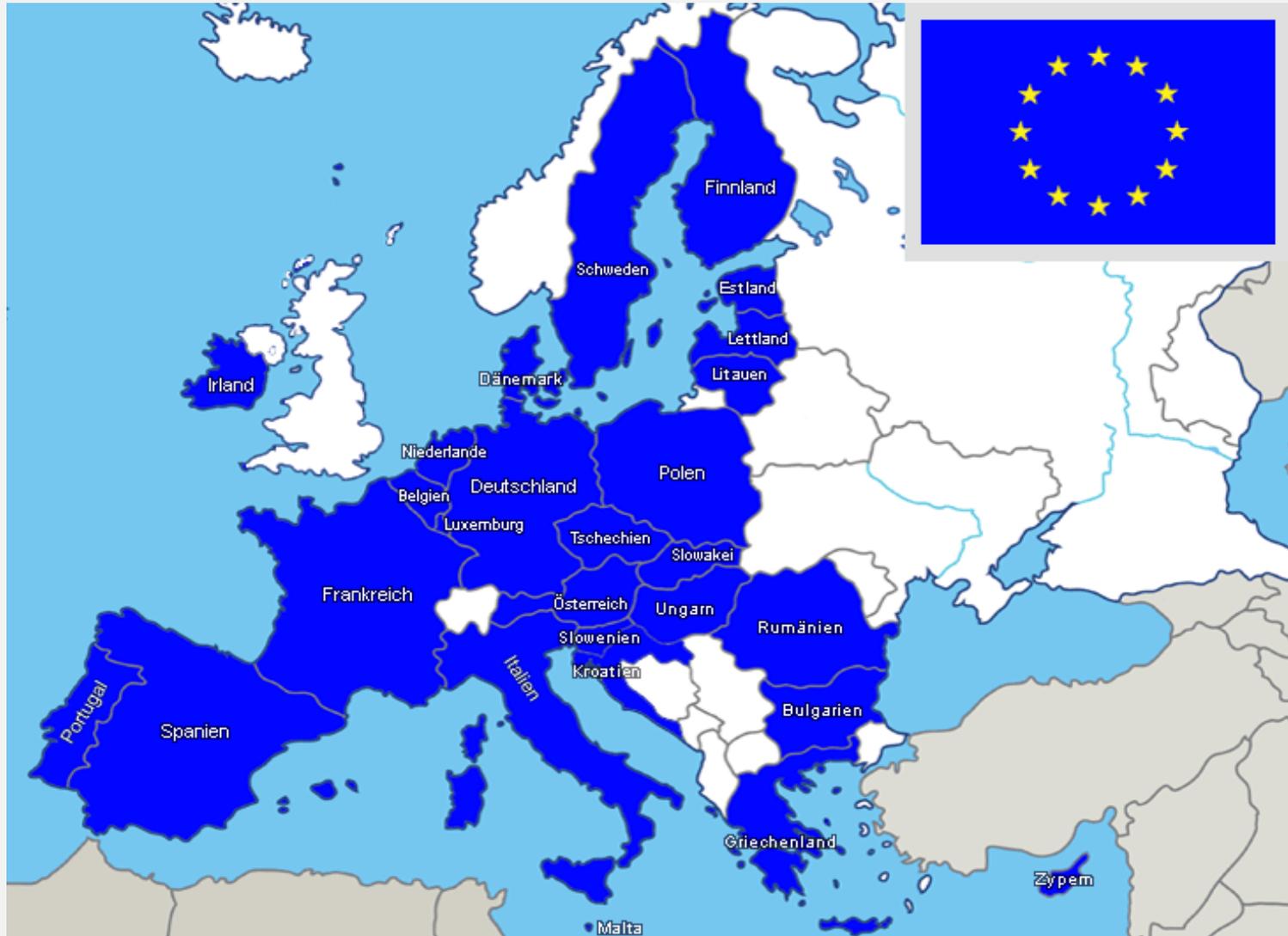
## § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG

*Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.*



# Begriffe





Quelle: <https://www.europakarte.org/europakarte-eu/>



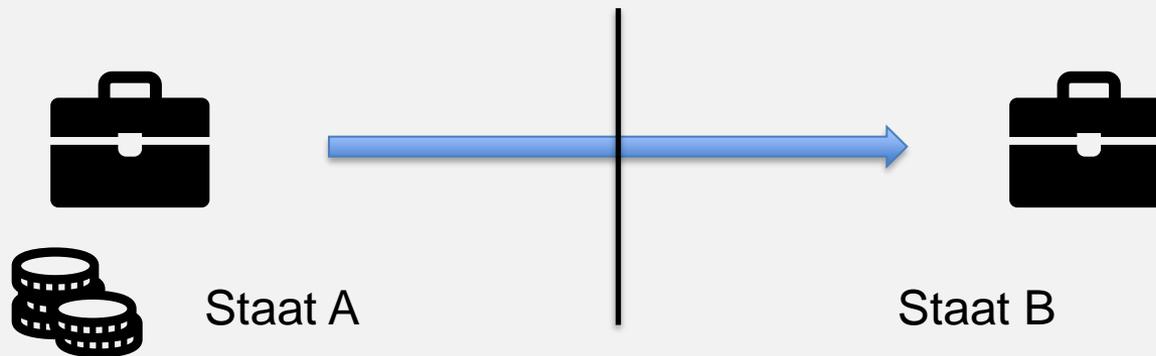
## Im Inland I

- Ortsbestimmungsregeln der § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3c, 3e und 3g UStG
- Lieferungen: § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3c, 3e und 3g UStG (Unionsrecht: Art. 31 bis 39 MwStSystRL)
- Sonstige Leistungen: §§ 3a und 3b UStG (Unionsrecht: Art. 43 bis 59a MwStSystRL)
- Enorme (finanzielle) Bedeutung der Ortsbestimmungsregeln für die Verteilung des USt-Aufkommens in der EU



# Herkunftslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, aus dem die Leistung stammt

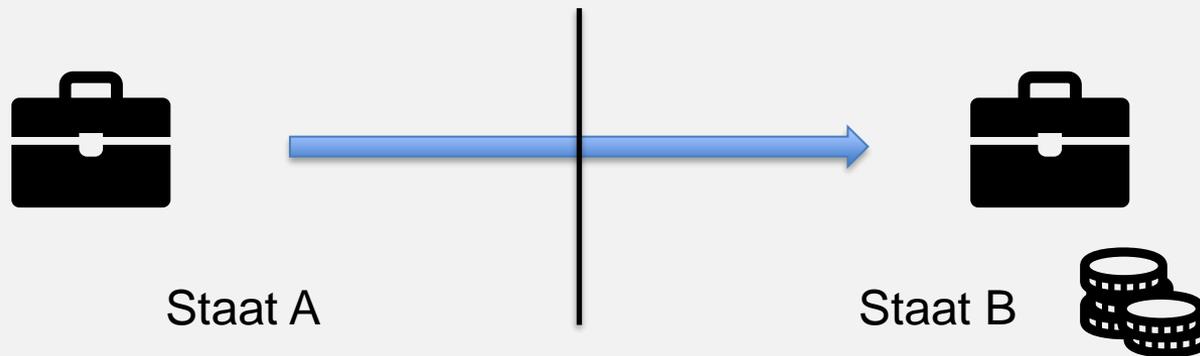


- Besteuerung in Staat A und keine Steuerbarkeit oder Steuerbefreiung in Staat B



## Bestimmungslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, in dem die Leistung verbraucht wird



- Besteuerung in Staat B und keine Steuerbarkeit oder zumindest Steuerbefreiung in Staat A



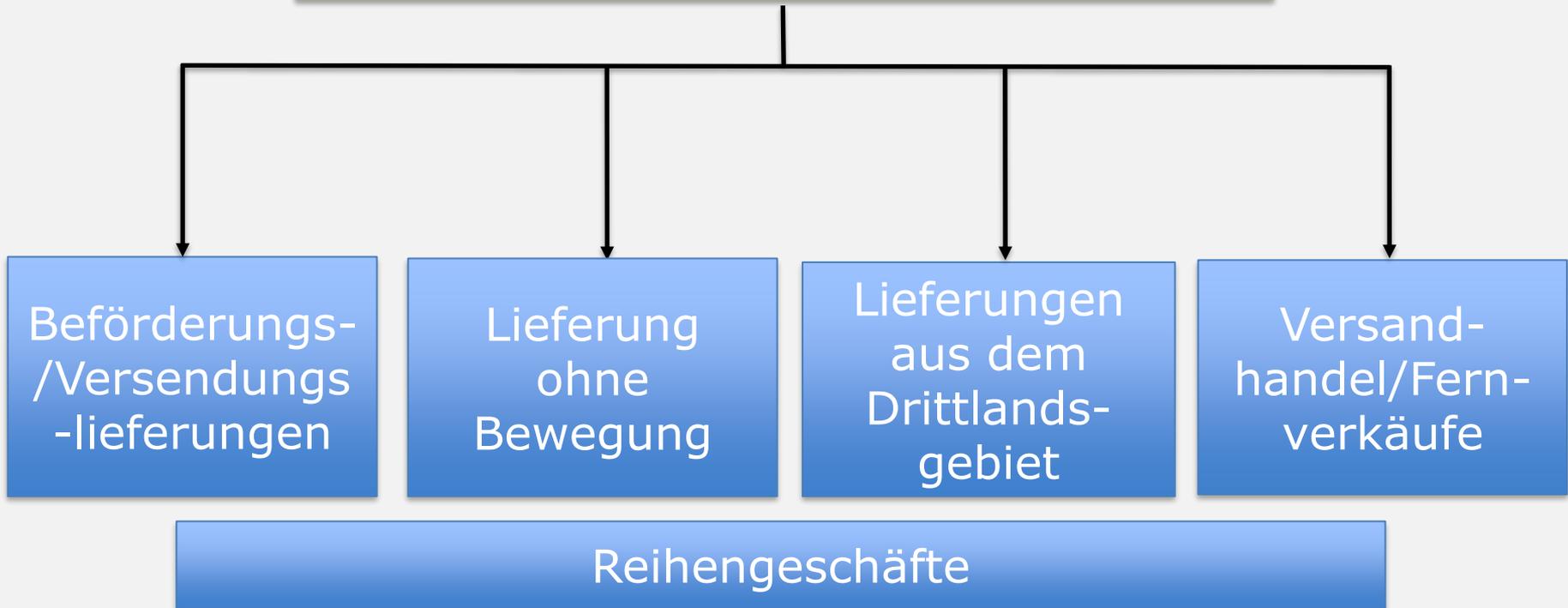
## Im Inland II

- Orientierung am Verbrauchsortprinzip (ganz überwiegend)
  - Ort im Herkunftsland
  - Ort im Bestimmungsland
- Keine „reine“ Umsetzung der Prinzipien
- Ort im Herkunftsland: zwar steuerbare, aber nicht steuerpflichtige Leistung im Herkunftsland
- Ort im Bestimmungsland: keine Steuerbarkeit im Herkunftsland



# Ort der Lieferung I

Ort der Lieferung (§ 3 Va bis VIII,  
§§ 3c, 3e und 3g UStG)





# Ort der Lieferung II

## Beförderungs- und Versandungs- lieferungen

- Grundsatz: Beginn der Beförderung oder Versendung ( § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Beförderung: § 3 Abs. 6 Satz 2 UStG; Einschränkung: Fortbewegung zum Abnehmer
- Versendung: § 3 Abs. 6 Satz 3 und 4 UStG
- Bei Änderung des Abnehmers/der Abnehmeranschrift während des Transports: Beginn der Lieferung am Ort der sog. Umkartierung



# Ort der Lieferung III

## Lieferung ohne Bewegung

- Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet ( § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG)
- Bsp.: unbewegliche Sachen (Grundstücke), bei beweglichen Sachen und Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 2, §§ 930, 931 BGB



# Ort der Lieferung IV

## Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet

- Ort der Lieferung im Inland, wenn Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ( § 3 Abs. 8 UStG)
- Steuerschuldner der EUSt: § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77 Abs. 3 UZK (Zollkodex der Union)



# Ort der Lieferung V

## Fernverkäufe ( § 3c UStG)

- Ort, an dem die Beförderung oder Versendung endet ( § 3c Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Ausnahme vom Grundsatz des § 3 Abs. 6 UStG
- Bestimmungslandprinzip, nicht Ursprungslandprinzip
- Komplizierte Regelung mit Ausnahmen
- Zweck: Umsatzsteueranfall nach dem Verbrauchsortprinzip bei gleichzeitiger Praktikabilität der Umsatzsteuererhebung



# Ort der Lieferung VI

## Fernverkäufe

### Prüfungsschema § 3c UStG

- Beförderung oder Versendung eines Gegenstands aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats
- Voraussetzung des Abs. 2 Satz 3 prüfen (Endverbraucher bzw. nichtsteuerpflichtige Unternehmer)
- Ausschluss nach Abs. 4 Satz 1: Lieferschwelle
- Option des Lieferers nach Abs. 4 Satz 2, wenn Lieferschwelle nicht erreicht



# Ort der Lieferung VII

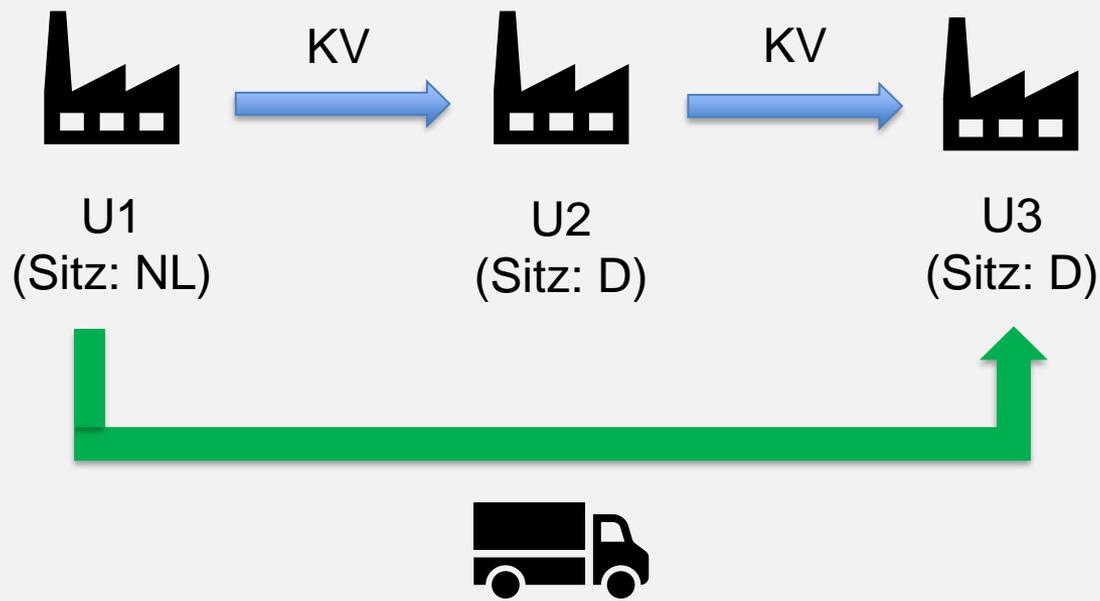
## Fernverkäufe/Versandhandel

- Geltung für Umsätze, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden
- Lieferschwelle (Abs. 4, bisher Abs. 3) geringer: 10.000 Euro (zuvor: 100.000 Euro)
- Neue Kategorie: Abs. 2 und 3 (neu), Fernverkäufe aus Drittlandsgebieten
- Ausnahmen in Abs. 5 (im Wesentlichen wie zuvor)



# Ort der Lieferung VII

## Reihengeschäfte I





# Ort der Lieferung VIII

## Reihengeschäfte II

- Legaldefinition in § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG
- Unterscheidung zwischen bewegter und ruhender Lieferung
- Bewegte Lieferung: diejenige, der die physische Warenbewegung zugeordnet wird ( § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Ruhende Lieferung: übrige Lieferungen in der Reihe ohne zugeordnete Warenbewegung ( § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG)



# Ort der Lieferung IX

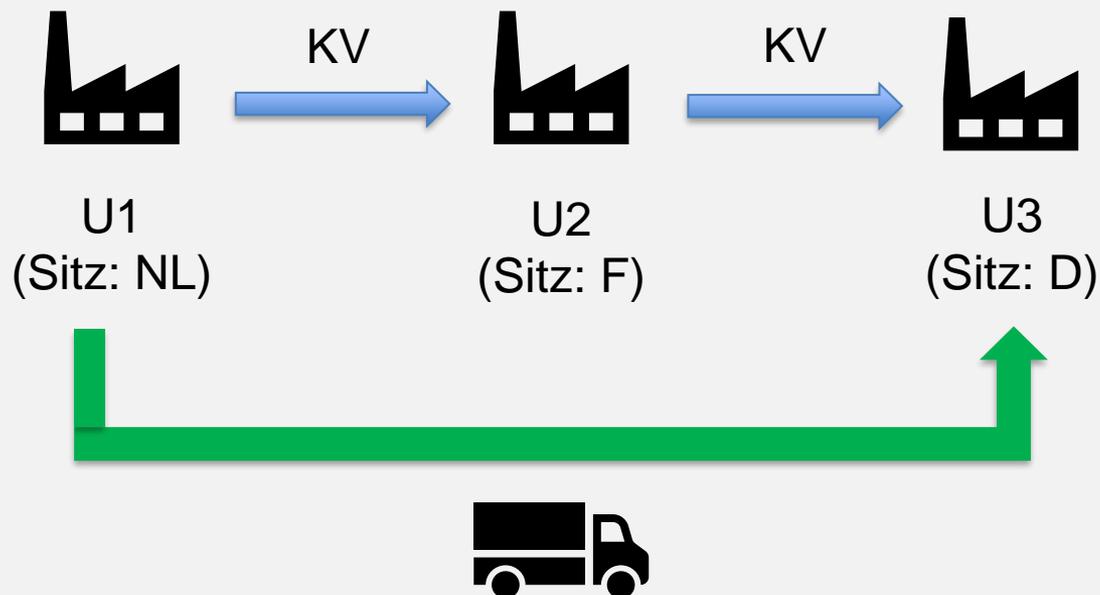
## Reihengeschäfte III

- Zuordnung schwierig, da lange Zeit keine unionsrechtliche Vorgabe (mittlerweile Art. 36a MwStSystRL)
- Seit dem „JStG 2019“ (BGBl. I, S. 2451) mit Wirkung ab 1.1.2020 im Gesetz: § 3 Abs. 6a Satz 2 bis 8 UStG
- Entscheidend, wer befördert oder versendet
- Bei Lieferungen durch Unternehmer, die in mehr als zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich erfasst sind: § 25b UStG



# Ort der Lieferung X

## Reihengeschäfte IV





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

